

Gemeindevertretung
der Gemeinde Driedorf
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Markus Topitsch
Weierstraße 23
35759 Driedorf
Telefon 02775 385
Fax 02775 953890
E-Mail M.Topitsch@t-online.de
23.10.2012

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse_1»
«Adresse_2»
«PLZ» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 17

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 30. Oktober 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

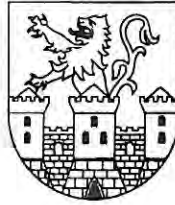
1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 25.09.2012
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Vermehrte Flüchtlingszahlen und evtl. Auswirkungen auf Driedorf
4. Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Mademühlen zum 01.08.2012
hier: Sachstandsbericht und offene Fragen – Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes
5. Vorstellung der Planung Neubau Kindergarten Mademühlen
hier: Sachstandsbericht und offene Fragen
6. Anschaffung Fahrzeug für den Bauhof
hier: Grundsatzbeschluss
7. Stromkonzessionsvergabe
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für „Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr“ vom 16.10.2012
8. Erhöhung der Realsteuerhebesätze für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer zum 01.01.2013
hier: Ankündigungsbeschluss
9. Antrag Weihnachtsbäume 2012
hier: Kostenaufstellung – Beschluss über weitere Vorgehensweise
10. Einbringung „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf“
hier: Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der neuen, ergänzten Satzung

11. Kaufantrag bezüglich des Erwerbs von 2 Baugrundstücken „Am Hohen Rain 46 und 48“
hier: Antrag der Familie Knopf, Herborn-Schönbach
12. Wahl der Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den
Kindertagenausschuss der Evangelischen Kindertagesstätte
hier: Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen
13. Antrag der CDU Fraktion
hier: Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Mademühlen
14. Antrag der CDU Fraktion
hier: Prüfantrag Einführung von Wiesengräbern
15. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FBL
hier: Änderung der Geschäftsordnung
16. Anfragen und Mitteilungen
hier: Anfrage der CDU gem. § 15 der Geschäftsordnung vom 16.10.2012

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Markus Topitsch
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlagen
Zu TOP 1, 4, 6, 8-16



Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 461.10 / 048694
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-10-23

**Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Mademühlen zum 01. August 2012
 hier: Sachstandsbericht und offene Fragen; Beschlussempfehlung Gemeindevorstand vom
 22.10.2012**

Seit dem 01. August 2012 wird im Kindergarten Mademühlen eine Ganztagsgruppe mit Mittagsverpflegung angeboten. In dieser Zeit sind einige Fragen und Probleme aufgetaucht. Einige dieser Themen sollen hier vorgestellt werden und dem Gemeindevorstand wird hiermit gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, diese abschließend zu regeln.

Angemeldete Kinder im Kindergarten Mademühlen:

42 Kinder insgesamt

Kindergarten (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

16 Kindergartenkinder (1. Kinder in der Familie)
 10 Bambini Kinder = sind gebührenfrei
 3 Kinder (2. Kinder in der Familie) = zahlen die Hälfte
 0 Kinder (3. Kinder in der Familie) = sind gebührenfrei

Kindertagesstätte (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr)

6 Kindertagesstättenkinder (1. Kinder in der Familie)
 5 Bambini Kinder = sind gebührenfrei über 100,00 EURO = 25,00 EURO
 1 Kinder (2. Kinder in der Familie) = zahlen die Hälfte
 1 Bambini Kinder (2. Kinder in der Familie) = sind gebührenfrei
 0 Kinder (3. Kinder in der Familie) = sind gebührenfrei

Fragen durch den Elternbeirat per E-Mail vom 26.08.2012

1. Wie kommt der Preis pro Essen von € 4,00 zustande (Einzelposten)?
2. Reduzierung des Preises.
3. An wie vielen Tagen müssen die Kinder mindestens anwesend sein, um den Platz zu behalten.
4. Wie hoch ist der Kindergartenbeitrag für ein zweites Kind im letzten Kindergartenjahr (halber Beitrag?)
5. Gibt es noch etwas Schriftliches / Verbindliches von der Gemeinde?



Beantwortung der Fragen für den Bürgermeister:

Zu 1.:

Die Gebührenkalkulation erfolgt anhand der Kosten für das Essen, ermittelt durch den Kindergarten und der Berechnung der Personalkosten, ermittelt durch die Verwaltung.

Mahlzeit Hofmann Menü	1,44 €
Salat und Nachtisch ca.	0,43 €
Zwischenmahlzeit am Nachmittag ca.	0,50 €
Zwischensumme	2,37 €
Personalkosten Stundenlohn EG 2, St. 6 nach Entgelttabelle 12,69 € x 2 Std. / 20 Essen	1,27 €
Gesamtsumme	3,64 €

Der berechnete Stundensatz KLR für EG 2, Stufe 6 liegt nach einer Berechnung für die Kosten- und Leistungsrechnung bei 19,25 €. Hierbei werden dann auch Arbeitgeberleistungen wie Leistungszulage, Fehlzeiten und Sonderzahlungen berücksichtigt.

Bei Berücksichtigung des KLR-Kostensatzes für die Personalkosten liegen die Gesamtkosten bei 4,30 €.

Bei derzeit 14 Essen müssten demnach dann 5,12 € erhoben werden.

Weiter fehlt die Berechnung von Personalkosten für das Betreuungspersonal. Es sind keine Abschreibungen, Gebäudekosten, Heizung, Wasser, Strom, Gerätschaften, Besteck oder sonstige erforderlichen Anschaffungen für die Mittagsbetreuung enthalten.

Zu 2:

Das ist eine Entscheidung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevertretung.

Zu 3:

Gem. § 6 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.

Dementsprechend sollte auch die Mittagsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen werden. Wenn nun der Ganztagsplatz doch nicht benötigt wird und die Kinder nun „eher selten“ den Ganztagsplatz in Anspruch nehmen, sollte dies durch die Gremien über die Satzung geregelt werden. Unter einer regelmäßigen Nutzung sollte jedoch mehr als die Hälfte der Öffnungstage verstanden werden.

Zu 4:

Folgende Auffassung wird vertreten:

Nach der Gebührensatzung würde für das 1. Kind eine Gebühr von 125,00 EURO und für das 2. Kind eine Gebühr von 62,50 € anfallen.

Weiter ist geregelt, dass im letzten Kindergartenjahr eine Freistellung bis zu einem Betrag von 100,00 € erfolgt.

Demnach sollte für das 1. Kind eine Gebühr von 25,00 € erhoben werden, das 2. Kind ist beitragsfrei.

Dies trifft immer dann zu, wenn 2 Kinder einer Familie gleichzeitig im „letzten“ Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen, üblicherweise ist dies bei Zwillingen der Fall.

Zu 5:

Dies ist eine Entscheidung des Bürgermeisters, bzw. des Gemeindevorstandes.



Kosten der Mittagsverpflegung:

Nach einer mündlichen „Erkundung“ der Preise für Mittagsverpflegung, bei anderen Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises, kann folgendes festgehalten werden:

Mit einem Preis von 4,00 € nehmen wir vermutlich die höchste Kostenbeteiligung im Kreis.

Die Regelungen in einer Nachbarkommune sehen nach telefonischer Anfrage wie folgt aus:

40,00 € Pauschale für die Mittagsverpflegung.

2,00 € - Eltern, die keine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können Essen „zukaufen“.

Die reinen Verpflegungskosten für das Mittagessen liegen bei 1,97 €.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Sachstand:

In der Zeit vom 01.08. bis zum 07.09.2012 wurden an 28 Tagen insgesamt 178 Essen in Anspruch genommen. Dies bedeutet im Durchschnitt etwa 6 Mittagessen pro Tag.

Für die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gibt es keine feste Regelung. Wir beziehen uns hier auf die Satzung über die Benutzung der Kindergärten, in der folgendes geregelt ist:

Auszug aus § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 8.30 Uhr eintreffen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. ...

Weitere Fragen hierzu seitens der Eltern/Erzieherinnen:

- Wie häufig muss am Mittagessen teilgenommen werden?
- Kann ich mein Kind um 12 Uhr abholen und um 14 Uhr wieder bringen, um die Mittagsverpflegung zu sparen?
- Gibt es eine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen?

Teilnahme an Mittagessen durch die Beschäftigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Driedorf, die die Kinder betreuen bzw. mit der Zubereitung der Mittagsverpflegung beschäftigt sind, sollten die Möglichkeit haben, an dem Mittagessen teilzunehmen.

Dies sollte zu den festgesetzten Kosten möglich sein.



Betreuung von unter 3jährigen Kindern

Sachstand:

Da in der Einrichtung lediglich 4 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen, sollen dies vorrangig für berufstätige Eltern freigehalten werden. Daher erscheint es sinnvoll, diese Plätze nur als Kindertagesstätte zu vergeben.

Betreuungsform

Steht es den Eltern von unter 3jährigen Kindern frei zu wählen, ob das Kind an einer Ganztagsbetreuung teilnimmt oder nur an der Vormittagsbetreuung?

Eingewöhnungsphase

Die Kindergartenleitung fragt nach, ob Kinder, die zur Eingewöhnung nicht an dem Ganztagsbetrieb teilnehmen, nur die Vormittagsbetreuung zahlen müssen, obwohl eine Anmeldung für die Ganztagsbetreuung vorliegt.

Erweiterung der Angebote

Die Frage nach der Möglichkeit, ein Mittagessen oder auch eine Ganztagsbetreuung nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, erscheint ebenfalls in regelmäßigen Abständen und wird auch teilweise diskutiert.

Grundsätzlich ist eine solche Regelung mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden und bindet einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit einer Kindergartenleitung. Daher wird dies häufig in größeren Einrichtungen angeboten.

Für Mademühlen sollte dies mit der Öffnung der neu zu errichtenden Einrichtung beraten werden.

Da dies aber aktuell diskutiert wird, wird der Gemeindevorstand auch hier um eine Entscheidung gebeten.

Wäschepflege

Zur Zeit besteht im Kindergarten Mademühlen die Regelung, dass eine Erzieherin die schmutzige Wäsche mit nach Hause nimmt und dort wäscht. Die Kosten hierfür liegen bei etwa 190 € im Halbjahr.

Weiter wurde uns durch den Sicherheitsingenieur der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung mitgeteilt, dass die Verwendung von Stoff-Handtüchern in den Kindergärten nicht mehr gestattet ist.

Die Kindergärten müssten demnach vollständig auf Papierhandtücher umgestellt werden.

Hierbei wurden allerdings bereits die Befürchtungen geäußert, dass die Kinder die Papierhandtücher in die Toiletten werfen und es hierdurch zu regelmäßigen Verstopfungen der Toiletten kommt.

Kindergartenkonzept

Frau Mohr vom Fachdienst für Kinderbetreuung des Lahn-Dill-Kreises hat den Punkt „4.9. Aufnahmeverfahren“ im Konzept für den Kindergarten Mademühlen bemängelt. Die Erzieherinnen haben diesen Punkt in der letzten Teambesprechung überarbeitet.



Bisher:

Kinder, die wegen ihrer körperlichen, oder geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung benötigen, können nur aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

Änderungsvorschlag der Kindergartenleitung:

Für Kinder, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung benötigen, werden vor der Aufnahme die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, damit dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann.



Die Gemeindevertretung wird zur Beratung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise Punkte gebeten

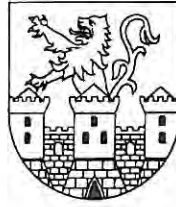
Wir bitten in diesem Zusammenhang die Gemeindevertretung insbesondere um Entscheidung, ob die Kindergartensatzungen angepasst und mit eindeutigen Regelungen versehen werden soll.

Die Beschlussempfehlungen sind positiv formuliert, es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht gleichzeitig eine Empfehlung für die Abstimmung beinhaltet.

Beschlussempfehlungen:

1. Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Driedorf ist zu überarbeiten und dem Gemeindevorstand zur Beratung vorzulegen.
2. Eltern, die ihre Kinder nur zur Vormittagsbetreuung anmelden soll es ermöglicht werden, an einzelnen Tagen eine Mittagsverpflegung wie auch eine Nachmittagsbetreuung zu „buchen“. Hierzu soll ein Konzept erarbeitet werden und dem Gemeindevorstand zur Beratung vorgelegt werden. Die Gesamtanzahl der genehmigten Plätze für die Gruppe mit Ganztagsbetreuung ist hierbei zwingend einzuhalten.
3. Kinder unter 3 Jahren können wahlweise in der Vormittagsbetreuung oder in der Ganztagsbetreuung angemeldet werden. Ein Freihalten von Plätzen für die Ganztagsbetreuung von unter 3jährigen erfolgt nicht.
4. Der Preis von 4,00 € je Mittagessen im kommunalen Kindergarten gem. Beschluss vom 23.07.2012 wird bestätigt.
5. Der Gemeindevorstand versteht unter einer regelmäßigen Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung eine durchschnittliche Teilnahme von mindestens 3 Tagen in der Woche, bezogen auf den Kalendermonat.
6. Kinder, die die Einrichtung besuchen, können nicht abgeholt und am gleichen Tag wieder zur Betreuung in die Einrichtung gebracht werden. Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen und sind mit der Kindergartenleitung abzustimmen.
7. Die Beschäftigten des Kindergartens Mademühlen haben die Möglichkeit, an dem Mittagessen der Kindertagesstätte teilzunehmen. Die festgesetzten Kosten der Mittagsverpflegung für ein Kindergartenkind sind in voller Höhe für die Mittagsverpflegung zahlen.
8. Die Wäschepflege im Kindergarten Mademühlen soll weiterhin gegen Kostenabrechnung durch eine Mitarbeiterin des Kindergartens erfolgen.
9. Das Kindergartenkonzept für den Kindergarten in Mademühlen soll unter Punkt 4.9 gem. Änderungsvorschlag wie folgt geändert werden:

Für Kinder, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung benötigen, werden vor der Aufnahme die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, damit dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann.



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Thomas
 Sachgebiet: Bauunterhaltung
 E-Mail: aynur.genc@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 771.41 / 048686
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-25
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-10-23

Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof hier: Vorlage an die Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen VW Pritschenwagen des Bauhofes soll ein neues Fahrzeug angeschafft werden. Des Weiteren können wir mit diesem Fahrzeug einen Großteil der Aufgaben eines UNIMOG übernehmen. In Hinblick auf die mittlerweile reparaturanfälligen Fahrzeuge des Bauhofes kann dadurch mittelfristig ein Großfahrzeug eingespart werden. Es wurden bei verschiedenen Händlern Angebote für ein Neufahrzeug eingeholt. Unter Beachtung der Auslastung und der Funktionalität wurde eine Betrachtung angestellt die darauf beruht, dass das Fahrzeug sowohl im Sommereinsatz als auch im Winterdienst eingesetzt werden kann. Explizit wurde hier auf den Kosten- Nutzenfaktor geachtet. Ausgewählt wurde hier ein Fahrzeug der Firma Taunus Fahrzeugbau GmbH & Co. KG. Dieses Fahrzeug bietet mehrere Vorteile. Leichte Winterdiensttätigkeiten durch Schneepflug und Salzstreuer sowie einen Kipper Aufbau mit ca. 1,2 Tonnen Zuladung. Die Anhängelast beträgt 3,0 Tonnen. Aufgebaut ist dieses Fahrzeug auf einem Isuzu Pickup Grundmodell. Die Kosten durch den unnötigen Einsatz der Großfahrzeuge sowie der Verschleiß an diesen Fahrzeugen würden reduziert. Der Bauhof würde in seinen Aufgaben flexibler.

Zu den in der Tabelle angeführten Angeboten haben wir am 26.09.2012 auf der Messe "IAA Nutzfahrzeuge" Gespräche mit zusätzlichen Anbietern geführt, z.B. VW Transporter mit Winterdienstausrüstung (Einsteigerpreis 132.000 Euro), VW Pickup ohne Winterdienst mit Kipper (Einsteigerpreis ab 45.000 Euro), Unimog als Großgerät mit Winterdienst (Einsteigerpreis ab 160.000 Euro).

Angebote :

Fa. Taunus Fahrzeugbau GmbH & Co.KG , Taunusstein
 Fahrzeug Isuzu D-Max Singelcab 4x4 Basic CC (DMXS25M4F
 Fa. Taunus Fahrzeugbau GmbH & Co.KG , Taunusstein
 Ford Lege Automobile GmbH



Firma	Type	Anschaffungs- Kosten	Finanzierung Händler 48 Monate	Leasing 48 Monate	Sparkasse Dillenburg 48 Monate
Fa. Taunus Fahrzeugbau GmbH & Co.KG	Isuzu D-Max Singelcab 4x4 Basic	45.766,16 €	auf Nettopreis 38.458,00 € 892,00€ / Zinssatz 5,49%	718,17 €	auf Bruttopreis 45.766,16 € 928,33€/ / Zinssatz 1,82
Fa. Taunus Fahrzeugbau GmbH & Co.KG	Isuzu N-Serie 3,5T Schmal 4WD	64.756,00 €	1.019,00 / Zinssatz 5,49%		
Leege Automobile GmbH	Ford Ranger	51.666,78 €	Keine	Keine	

Beschlussempfehlung:

Kauf des Isuzu D-Max Singelcab 4x4 Basic CC (DMXS25M4F)

Die Finanzierung mit 48 Monaten Laufzeit beläuft sich bei der Sparkasse Dillenburg hierbei auf 928,33 € pro Monat mit einem Effektiven Jahreszins von 1,82 %.

Geschätzter Restwert nach 48 Monaten ca. 10.000 €.

Dies ist von der Finanzierung das günstigste Angebot mit einem effektiven Jahreszins von 1,82 %.

Alternativ ist das Leasing direkt beim Händler mit 718,17 € pro Monat. Bei einer Finanzierung über Leasing ist bei dem Betrieb im Bauhof zu bedenken, dass bei der Rückgabe Kosten durch Beschädigungen sich negativ auswirken können.

Thomas

Abt. Bau und Liegenschaften

DS 7/10/2012

Protokoll zur Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr vom 16. Oktober 2012



Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Gemeindeverwaltung Driedorf

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Maitz, Markus
Neutzner, René
Mauer, Manfred
Denius, Willi
Weis, Michael
Stahl, Alfred

Verteiler:



b) nicht stimmberechtigt:

Hardt, Dirk
Topitsch, Markus
Stahl, Uli
Staudt, Michael
Müller, Willi
Würz, Elke
Haas, Jan
Knapp, Gerhard
Wagener, Ludger
Haas, Volker
Bastian, Klaus
Müller, Willi
Hartmann, Wolfgang

Die Mitglieder des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr waren durch Einladung für den 16.10.2012, um 19:00 unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden.

Der Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

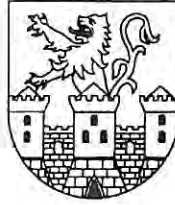
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Stromkonzessionsvergabe, hier: Erstellen eines Kriterienkataloges
3. Verschiedenes

Lfd. Nr.	TOP	Thema / Erläuterung / Beschluss / Aufgabe	TYP	Verantwortlich	Bemerkung / Handzeichen / Datum
1	1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den stellv. Vorsitzenden M. Maitz			
2	2	<p>M. Maitz und BGM Hardt leiten den Tagesordnungspunkt mittels einer kurzen Zusammenfassung ein. Anschließend daran wird in dem Austausch klar, dass die Ausschussmitglieder derzeit keine ausreichende Basis an Informationen besitzen, um diesen TOP regelrecht zu bearbeiten. BGM Hardt informiert über das Thema und erläutert kurz die Komplexität dazu. Anschließend schlägt er vor, der Bauabteilung die Erstellung des Kataloges zu überlassen.</p> <p>Diese erstellt den Katalog bis Mo., 22.10.2012 und sendet diesen am darauffolgenden Tag an die Bewerber.</p> <p>Ergänzungen/Ideen/Vorschläge, welche –durch die Ausschussmitglieder- in den Kriterienkatalog aufgenommen werden sollen, müssen bis Mo., 22.10.2012 per Email bei der Gemeindeverwaltung angezeigt werden.</p> <p>Den Bewerbern wird eine 3-wöchige Frist zum Bearbeiten des Kriterienkataloges gewährt.</p> <p>Diese bearbeiteten Kataloge werden dann am 20.11.2012 in einer –nicht öffentlichen- Sitzung dieses Ausschusses bewertet.</p> <p>Der Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr stimmt darauf hin ab:</p> <p><i>Der Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr beschließt, den Kriterienkatalog solle die Bauabteilung erstellen. Dieser wird dann dem Gemeindevorstand vorgelegt und durch diesen an die Bewerber versendet. Der Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr trifft sich nach Rücklauf der Kriterienkataloge in einer nicht öffentlichen Sitzung.</i></p> <p>Dafür: 6 Dagegen : 0 Enthaltungen: 0</p>			
3	3	A. Stahl bittet darum, in der nächsten Sitzung einen neuen Vorsitzenden zu wählen und somit diesen Punkt auf die nächste Tagesordnung zu nehmen.			
		protokolliert von Neutzner, René			

TYP: I – Information, B – Beschluss, A – Aufgabe mit Verantwortlichem und ggf. Terminwunsch,
S – Anforderung zur Stellungnahme mit Verantwortlichem und ggf. Terminwunsch

Status: A – in Arbeit
Z – zurückgestellt



Gemeindevorstand - Postfach 11 61 - 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 902.41 / 048546
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-10-11

L

Erhöhung der Realsteuerhebesätze für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer zum 01.01.2013 hier: Ankündigungsbeschluss

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2012 erhöht.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Hebesätze für Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 zu erhöhen.

Hierfür ist je nach Zeitplan für die Haushaltsberatungen und Beschlussfassung ein Ankündigungsbeschluss notwendig. Ohne einen Ankündigungsbeschluss könnte eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 nicht mehr möglich sein.

Die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung hat in ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vom 11.07.2012 u.a. folgendes ausgeführt:
„Angesichts der aktuellen finanziellen Lage wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 92 Abs. 1 HGO die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde so zu planen ist, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Aufgabenerfüllung kann auf Dauer nur garantiert werden, wenn der Haushalt ausgeglichen ist...

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit ist zwingend eine Änderung der Sichtweise im Planungsprozess erforderlich“.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport und der Präsident des hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat in der Vergangenheit einen Leitfaden für konsolidierungsbedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände herausgegeben, indem u.a. hinsichtlich der Kommunalsteuern die Überprüfung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) mit dem Ziel einer Erhöhung vorgeschlagen wird. Im Zuge des Benchmarking – Prozesses werden Realsteuerhebesätze aller Gemeinden im Jahres- Rhythmus öffentlich zugänglich offengelegt: Orientierung an den höchsten Hebesätzen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2013 vorgeschlagen:



Grundsteuer A:	von 230 v.H.	auf 250 v.H.
Grundsteuer B:	von 230 v.H.	auf 250 v.H.
Gewerbsteuer:	von 320 v.H.	auf 350 v.H.

Für die weiteren Jahre wird empfohlen, jährlich zu prüfen, ob weitere Erhöhungen erforderlich sind.

Durch diese Erhöhungen können folgende Mehreinnahmen, ausgehend von den voraussichtlichen Haushaltsansätzen 2013, berechnet werden:

	Ansatz 2013	Mögliche Mehreinnahmen	Erhöhung in %
Grundsteuer A:	15.500 €	1.347 €	8,7 %
Grundsteuer B:	322.000 €	28.000 €	8,7 %
Gewerbsteuer:	1.300.000 €	121.875 €	9,4 %
Gesamtsumme Realsteuern:	1.637.500 €	151.222 €	

Anzumerken ist, dass zum aktuellen Stand für die Gewerbsteuer 2012 Einnahmen in Höhe von 1,2 Mio. € eingestellt sind. Die Gewerbsteuer ist stets eine Schätzung, da sie nur sehr schwer zu ermitteln ist. Aktuell sind rund 22% der Gewerbsteuer als Gewerbesteuerumlage abzuführen.

Rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen:

Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (StAnz. Nr. 21/2010, Seite 1470 ff.)

10. Steuerhebesätze

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

Für Gemeinden der Größenklasse 5.000 bis 10.000 Einwohner können hier folgende Werte für **2010** ermittelt werden:

	Einwohner	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Niedrigster Wert	5.008	0	180	250
Mittelwert	7.090	271	263	324
Höchster Wert	9.966	400	370	410

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Bundesländern **2011** in %
Pressemitteilung Nr. 320 vom 14.09.2012, Statistisches Bundesamt

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Durchschnittliche Hebesätze Hessen	282	337	384

Der Landesrechnungshof hat eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf das oberste Quintil des Vergleichs aus der 117. Vergleichenden Prüfung und damit die nachfolgenden Realsteuerhebesätze empfohlen.



Grundsteuer A: 300 v.H.
 Grundsteuer B: 300 v.H.
 Gewerbesteuer: 321 v.H.

Hebesätze im Landesdurchschnitt gem. Realsteuervergleich 2008 Statistisches Bundesamt.
 Kreisangehörige Gemeinden 5.000 – 10.000 Einwohner.

Grundsteuer A: 272 v.H.
 Grundsteuer B: 257 v.H.
 Gewerbesteuer: 320 v.H.

Quintil (Quelle: Wikipedia)

Durch Quintile (lat. „Fünftelwerte“) wird die Verteilung in 5 gleich große Teile zerlegt. Unterhalb des ersten Quintils, d. h. des Quantils Q.2, liegen 20 % der Verteilung, unterhalb des zweiten Quintils (Quantil Q.4) 40 % usw.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuersätze **2011** im Lahn-Dill-Kreis:

Steuersätze der Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis

Quelle: Lahn-Dill-Kreis vom 26.08.2011

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Aßlar	200	240	370
Bischoffen	220	240	340
Braunfels	250	270	330
Breitscheid	240	240	320
Dietzhöhlztal	200	200	310
Dillenburg	230	280	335
Driedorf	225	225	315
Ehringshausen	240	240	320
Eschenburg	250	250	315
Greifenstein	245	245	320
Haiger	210	210	310
Herborn	250	280	335
Hohenahr	250	250	310
Hüttenberg	280	280	320
Lahnau	260	260	320
Leun	270	270	330
Mittenaar	250	250	340
Schöffengrund	240	270	340
Siegbach	220	240	315
Sinn	260	260	330
Solms	245	290	350
Waldsolms	230	270	340

Niedrigster Wert	200	200	310
Mittelwert	239	253	328
Höchster Wert	280	290	370

Die Gemeinde Sinn hat die Grundsteuer B auf 420 und die Gewerbesteuer auf 380 Prozentpunkte ab 01.10.2013 angehoben (Dill-Zeitung 10.10.2012).



Beschlussempfehlung:

Ankündigungsbeschluss zur Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer zum 01.01.2013

„Die Gemeindevertretung beschließt, ab 01.01.2013, für das Jahr 2013, die Realhebesteuersätze wie folgt festzusetzen:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer A | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 250 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Die Realhebesteuersätze sind in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 aufzunehmen.“

ED 137

Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2011

Das Statistische Bundesamt hat den Realsteuervergleich 2011 veröffentlicht. Dieser kann kostenlos auf der website des Statistischen Bundesamts, www.destatis.de, heruntergeladen werden (Fachserie 14, Reihe 10.1).

1. Gewogene Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2011 und die Vergleichszahlen 2010, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wieder:

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Kreisfreie Städte	337	337	425	424	435	436
100.000-200.000	337	337	425	424	435	436
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	249	246	453	453	453	453
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	289	289	328	329
1 000 - 3 000	292	295	268	273	315	317
3 000 - 5 000	282	289	262	270	325	329
5 000 - 10 000	275	279	263	266	322	325
10 000 - 20 000	284	287	277	282	340	341
20 000 - 50 000	273	278	280	290	333	333
50 000 - 100 000	245	257	318	326	386	389
zusammen	279	283	279	286	342	342
Alle Gemeinden	278	282	333	337	391	384

2. Bedeutung der Durchschnittshebesätze

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

3. Aufkommensentwicklung der Realsteuern

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden konnten ihr Realsteueraufkommen 2011 im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigern, wobei die Gewerbesteuer mit einem Zuwachs von 307,4 Mio. € dominierte. Deutlich geringere Zuwächse verzeichneten sie bei der Grundsteuer B, deren Aufkommen um 13,5 Mio. € wuchs. Bei der Gewerbesteuer wurde diese Entwicklung vor allem durch eine höhere Bemessungsgrundlage getrieben. Die Hebesätze dieser Steuer blieben im Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden 2011 im Vergleich zu 2010 nämlich weitgehend konstant.

Anders lagen die Dinge bei der Grundsteuer B. Da die Grundsteuermessbeträge in der Regel weitestgehend unverändert bleiben, wächst die Bemessungsgrundlage dieser Steuer nicht. Zuwächse können daher nur über Erhöhungen des Hebesatzes erzielt werden. Die

Hebesätze der Grundsteuer B stiegen im kreisangehörigen Bereich in einem Jahr um 7 Hebesatzpunkte, wobei die Steigerung quer durch alle Gemeindegrößenklassen zu verzeichnen war.

Aufkommen der Realsteuern in Tsd. € (eigene Auswertung):

	Grdst. A	Grdst. B	GewSt.
kreisfreie Städte	550	309 784	1 661 308
<i>2010</i>	<i>516</i>	<i>309 005</i>	<i>1 849 831</i>
<i>Veränderung, Tsd. €</i>	<i>34</i>	<i>779</i>	<i>- 188 523</i>
kreisangehörige Städte und Gemeinden	16 989	443 290	2 092 812
<i>2010</i>	<i>16 956</i>	<i>429 779</i>	<i>1 785 408</i>
<i>Veränderung, Tsd. €</i>	<i>33</i>	<i>13 511</i>	<i>307 404</i>

Überwiegend gehen die Aufkommensunterschiede bei den Realsteuern aber nicht auf die in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschiedliche Hebesatzgestaltung, sondern auf strukturelle Unterschiede zurück. Bereinigt man das Aufkommen um die unterschiedlichen Hebesätze, behielten die kreisfreien Städte auch 2011 trotz ihrer Einbußen bei der Gewerbesteuer ihren klaren Vorsprung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

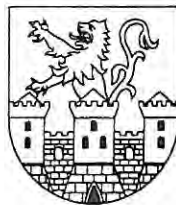
Grundbeträge der Realsteuern, € pro Einwohner (eigene Auswertung):

	Grdst. A	Grdst. B	GewSt.
kreisfreie Städte	0,16	47,99	256,99
<i>2010</i>	<i>0,15</i>	<i>48,33</i>	<i>289,57</i>
kreisangehörige Städte und Gemeinden	1,29	33,30	131,49
<i>2010</i>	<i>1,31</i>	<i>33,05</i>	<i>112,19</i>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 11 – ED 137 vom 17.10.2012



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Thomas
Sachgebiet: Bauunterhaltung
E-Mail: peter.thomas@driedorf.de
Geschäftszeichen: 855.1 / 048667
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-11
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-10-22

Aufstellen der Weihnachtsbäume
hier: Vorlage an die Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauhof wurde jährlich damit beauftragt, die Weihnachtsbäume der Gemeinde Driedorf zu besorgen, aufzustellen, zu schmücken und nach Weihnachten wieder zu entsorgen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Weihnachtsbäume:

Driedorf: Stellen, Schmücken, Lichterkette
Heiligenborn: Stellen, Lichterkette
Heisterberg: Stellen, Lichterkette
Hohenroth: Lichterkette
Roth: Lichterkette
Seilhofen: Schmücken, Lichterkette

In den Ortsteilen Mademühlen, Münchhausen und Waldaubach werden die Weihnachtsbäume komplett vom OB oder Vereinen gestellt und geschmückt.

Außerdem besorgt der Bauhof die Weihnachtsbäume für die Kindergärten, Kirche, Rathaus, Sporthalle und DGHs.

Die entstandenen Kosten teilen sich wie folgt auf:

1. Bauhofmitarbeiter

Diebel:	4:50 Std.			
Hudel:	34:25 Std			
Langner:	24:25 Std.			
Mederer:	15:75 Std.			
<u>Merkelbach:</u>	<u>41:50 Std.</u>			
Gesamt:	120:25 Std.	*	Stundensatz 32,50 €	= 3.908,13 €



2. Fahrzeuge Bauhof

VW-Pritschenbus	15:25 Std.	*	45,90 €	= 699,98 €	
Steyr Traktor	19,00 Std.	*	50,00 €	= 950,00 €	
Unimog	3,00 Std.	*	50,00 €	= 150,00 €	
Anhänger	3,00 Std.	*	6,50 €	= 19,50 €	
			Gesamt:		1.819,48 €

3. Fremdfirmen

Fa. Uwe Reeh/Herborn für Transport:	213,01 €	
Fa. Martin/Ehringhausen für Hubbühne:	<u>1.190,00 €</u>	
	Gesamt:	1.403,01 €

Gesamtausgaben: 7.130,62 €

Außerdem sind zum Teil die Lichterketten im Bestand des Bauhofs. Diese werden von Manfred Diebel repariert und bei Bedarf ausgetauscht. Dies erfolgt „zwischendurch“ oder an Tagen, wo der Bauhof Wartungsarbeiten durchführt. Aus diesem Grund sind diese Stunden auf keinem Leistungsnachweis aufgeführt.

Beschlussempfehlung 1

Die Weihnachtsbäume werden nicht mehr von den Gemeindearbeitern aufgestellt und elektrisch installiert. Die Ortsbeiräte holen und stellen den Weihnachtsbaum selbst. Die Bäume werden von der Gemeinde ab Wald kostenlos zu Verfügung gestellt. Als Aufwandsentschädigung bekommen die Ortsbeiräte je 100 €.

Der Bauhof besorgt die Weihnachtsbäume für die Kindergärten, Rathaus, und DGHs.

Kosten hier ca. 900 €

(900 € für die Ortsbeiräte)

Beschlussempfehlung 2

Die Weihnachtsbäume werden nicht mehr von den Gemeindearbeitern aufgestellt. Die Ortsbeiräte holen und stellen den Weihnachtsbaum selbst. Der Bauhof führt die Installation der Lichterketten durch. Die Bäume werden von der Gemeinde ab Wald kostenlos zu Verfügung gestellt. Als Aufwandsentschädigung bekommen die Ortsbeiräte je 100 €. Der Bauhof besorgt die Weihnachtsbäume für die Kindergärten, Rathaus, und DGHs.

Kosten hier ca. 3629,50 €

Hebebühne ca. 1200 €

900 € für die Ortsbeiräte

Ca. 40 Arbeitsstunden zu 32,50 = € 1300 €

5 Stunden VW Pritschenbus 45,90 € = 229,5 €

Beschlussempfehlung 3

Keine Veränderung der Vorgehensweise gegenüber den vergangenen Jahren

Kosten hier ca. 7.430,62 €

Kosten 7.130,62 € + 300 € Ortsbeiräte

Wir bitten um Beratung um Entscheidung!

Peter Thomas

Abt.: Bau und Liegenschaften

Hinweise zum nachfolgenden Satzungsentwurf:

Die seitherige, gültige Feuerwehrsatzung steht in der linken, die geänderte und ergänzte neue Satzung steht in der rechten Spalte.

Der neuen Satzung liegt das „Gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen“ vom 20.04.2011 zu Grunde.

Diese Mustersatzung wurde entsprechend den Belangen der Gemeinde Driedorf abgeändert und ergänzt.

Dabei wurde absichtlich der besseren Lesbarkeit geschuldet auf die feminine Version der Feuerwehrangehörigen und der Funktionsträger verzichtet. Dies stellt ausdrücklich keine Wertung dar und wird in der Endfassung entsprechend ergänzt. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen für Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen, bzw. Funktionsträger und Funktionsträgerinnen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf, Lahn-Dill- Kreis

in der Fassung vom 17. Mai 2000 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 21/2000), zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 31/2001).

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 16. Mai 2000 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Driedorf“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnung des Ortsteiles Driedorf, Ortsteil Heiligenborn, Ortsteil Heisterberg, Ortsteil Hohenroth, Ortsteil Mademühlen, Ortsteil Münchhausen, Ortsteil Roth, Ortsteil Seilhofen, Ortsteil Waldaubach.

(2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am (TT.MM.JJJJ) folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Driedorf.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren der einzelnen Ortsteile können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles führen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Driedorf steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei

anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Driedorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Driedorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Driedorf zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Driedorf sein. Sie müssen

anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den

den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Wehrführers oder dessen Stellvertreter. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Gemeindebrandinspektors und des Wehrführers - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus

Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Wehrführers oder dessen Stellvertreter. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder den Wehrführer des jeweiligen Ortsteils unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Gemeindebrandinspektors - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus

der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer bzw. dem Stellvertreter ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie ggf. der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor nach Rücksprache mit dem Wehrführer ihm gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird vom Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführer bzw. deren Stellvertreter ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheidet, oder wer mindestens 55 Jahre alt ist und aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Wehrführerausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Driedorf“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Driedorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Bei sonstigen wichtigen persönlichen Gründen entscheidet der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf führt den Namen

Jugendfeuerwehr Driedorf.

Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile können entsprechend § 1 Abs. 2 den Ortsteilnamen als Zusatz führen.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie

Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

**§ 11
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR,
STELLVERTRETENDER
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Driedorf ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer

gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Dieses gilt in den Ortsteilfeuerwehren für den Wehrführer und den Jugendfeuerwehrwart entsprechend.

**§ 11
Kindergruppen**

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf führt den Namen

Kinderfeuerwehr Driedorf

in Verbindung mit dem Ortsteilnamen als Zusatz. Sie kann abweichend davon aber auch einen eigenen Namen (z.B. Löschzwerge (OT) o.ä.) führen.

(2.) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder als Unterabteilung der jeweiligen Jugendfeuerwehr.

(3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe oder des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

**§ 12
MUSIK-, FANFAREN-,
SPIELMANNSZUGABTEILUNG**

- entfällt -

**§ 13
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR,
STELLVERTRETENDER
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER,
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Driedorf ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.

von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Driedorf (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Driedorf angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Driedorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Driedorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Driedorf ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat bzw. wenn mindestens die Ausbildung der vorgehenden Funktion erfolgreich abgeschlossen ist und die erforderliche Qualifikation innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nachgeholt wird. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde angehört, persönlich geeignet ist und die entsprechende Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Driedorf haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und die Mitglieder des Wehrführerausschusses zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Driedorf ernannt.

(7) Mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in dem jeweiligen Ortsteil nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat bzw. wenn mindestens die Ausbildung der vorgehenden Funktion erfolgreich abgeschlossen ist und die erforderliche Qualifikation innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nachgeholt wird. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer oder dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer oder dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor sowie aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, den Wehrführern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, den jeweiligen Stellvertretern, sowie ggf. aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann in den Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus mindestens einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der

Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Driedorf zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors sollte jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Driedorf stattfinden, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame

§ 14
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters – die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung/Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15
GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors sollte jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Driedorf stattfinden, mindestens jedoch alle 2 Jahre. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über die abgelaufene Periode zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Driedorf statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 16
WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS,
DES STELLVERTRETENDEN
GEMEINDEBRANDINSPEKTORS,
DES WEHRFÜHRERS, DES
STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS,
DES LEITERS DER JUGENFEUERWEHR UND
DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES
FEUERWEHRAUSSCHUSSES**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

**§ 17
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

**§ 18
WAHLEN**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, sowie der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

**§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 18
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Driedorf vom 29.06.1973, zuletzt geändert am 31.07.1977 außer Kraft.

Driedorf, 17. Mai 2000

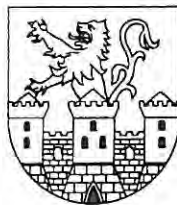
Der Gemeindevorstand

§ 20
INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

Driedorf, den



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Frau Genc
Sachgebiet: Sekretariat
E-Mail: aynur.genc@driedorf.de
Geschäftszeichen: 623.40 / 048687
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-11
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 23.10.2012

Antrag Kaufinteresse auf zwei Bauplätze durch Herrn Torben Knopf, Herborn-Schönbach

Lt. Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.09.2012 wurde die Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf in der Fassung vom 03.07.2007 § 3 Abs. 1 wie folgt erweitert:

Jeder Käufer ist verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen.

„In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung“.

Herr Knopf ist an dem Erwerb von zwei Bauplätzen, Am Hohen Rain 46 und 48 in Driedorf interessiert. Beide Grundstücke sollen mit einem Wohnhaus bebaut werden.

Kaufpreis für „Am Hohen Rain 46“

Kaufpreis Grund und Boden

583 qm x 54,10 € 31.540,30 €

Wasser- und Abwasseranschlusskosten-
beiträge 23.729,21 €

Gesamt: 55.269,51 €

Kaufpreis für „Am Hohen Rain 48“

Kaufpreis Grund und Boden

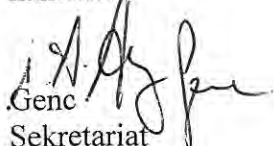
625 qm x 54,10 € 33.812,50 €

Wasser- und Abwasseranschlusskosten-
beiträge 25.217,31 €

Gesamt: 59.029,81 €

Bei Verkauf beider Grundstücke würde die Gemeinde Einnahmen in Höhe von **114.299,32 €** erzielen.

Wir bitten Prüfung und Beratung ob es sich in diesem Fall um einen berechtigten Ausnahmefall handelt!


Genc
Sekretariat



Torben Knopf

22.10.2012

Gemeindeverwaltung Driedorf
- Gemeindevorstand -

Wilhelmstr. 16
35759 Driedorf

Antrag

Sehr geehrter Damen und Herren,

in den Jahren 2008 bis 2012 (Frühjahr) wohnten wir als Eheleute mit unseren beiden Kindern in der Gemeinde Driedorf. Aus Gründen, die wir nicht vertreten konnten, sahen wir uns gezwungen, Driedorf zu verlassen und wohnen seit März in der Nachbargemeinde Herborn-Schönbach. Jedoch beabsichtigen wir alsbald wieder zurück nach Driedorf umzusiedeln.

In dem Zusammenhang betrachten wir dieses Schreiben als offiziellen Antrag, um im Neubaugebiet „Am Hohen Rain“ sogleich zwei benachbarte Grundstücke als Bauland erwerben zu können.

In unserem Fall handelt es sich dabei um die beiden Flst. 196 und 197 der Flur 11, die bisher mit den HsNr. 46 und 48 ausgewiesen sind.

Zur Begründung möchten wir folgende Umstände anführen:

1. Wir sind eine Familie mit bisher zwei Kindern, planen jedoch weiteren Nachwuchs.
2. Aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer, bin ich auf ein entsprechend großes Arbeitszimmer angewiesen.
3. Für unsere Kinder und uns planen wir einen großen Garten, den wir privat nutzen möchten.

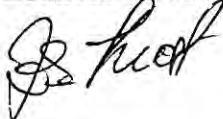
Die Vorhaben bzw. Bedingungen lassen sich auf einem einzelnen Grundstück „Am Hohen Rain“ für uns nur schwer realisieren. Einfacher und angenehmer wären die oben erwähnten beiden Grundstücke, die wir gleichzeitig erwerben und somit für ein Bauvorhaben nutzen würden.

Dahingehend erfolgt hiermit unser Antrag.

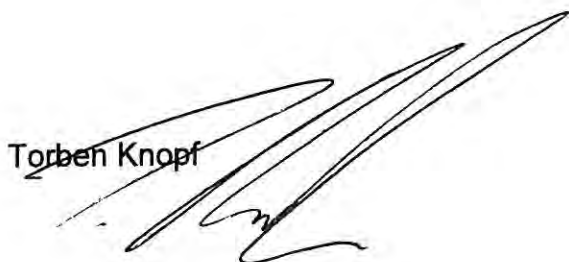
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Es verbleiben mit freundlichen Grüßen

Zsuzsanna Knopf



Torben Knopf





per Mail

Fraktionsvorsitzender
Jürgen Heckmann
Ulmtalstraße 25
35759 Driedorf
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 31.08.12

Sehr geehrter Herr Topitsch,

wie vor der Gemeindevertretersitzung am 28.08.2012 nochmals kurz besprochen, sind wir damit einverstanden, dass Herr Carsten Braun (CDU) den Platz des Mitgliedes im Kindergartenausschuss Ev. Kindertagesstätte von Britta Maitz (Grüne) einnimmt. Herr Matthias Triesch (Grüne) wird Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heckmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' and 'H' followed by a long horizontal stroke.

DRIEDORFS ZUKUNFT SICHERN



Fraktionsvorsitzende
Elke Würz
Am Schützenhaus 1
35739 Driedorf
wuerz-ig@gmx.de
Tel. 02775/7139
Mob. 0170/5459933
Driedorf, den 24.08.12

Antrag der CDU – Fraktion

Betr.: Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Mademühlen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Markus,

die CDU-Fraktion bittet den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Mademühlen auf der Grundlage der in Beilstein gängigen Praxis neu zu berechnen und wenn möglich auf einen Betrag von unter 3 € pro Kind festzusetzen. Ziel sollte es außerdem sein, dass die Kosten für Mittagessen in allen Driedorfer Kindergärten gleich sind.

Begründung:

In der evangelischen Kindertagesstätte Beilstein wird **seit Jahren** ein Modell erfolgreich umgesetzt, welches davon ausgeht, dass in der Regel ein Menü für zwei Kinder völlig ausreichend ist, da es sich bei Hofmann-Menüs um Portionen für Erwachsene handelt.

Die Kosten für ein Mittagessen liegen dort inkl. Nachmittagssnack bei durchschnittlich 2,00 €.

Selbst bei einer Vollkostenkalkulation ist auf diese Weise eine deutliche Reduzierung der derzeitigen, im LDK wohl einmaligen, Kosten von 4 € pro Kind und Mittagessen möglich. Zudem wird so verhindert, dass unnötig Lebensmittel in der Mülltonne landen.

gez. Elke Würz
Fraktionsvorsitzende



DRIEDORFS ZUKUNFT SICHERN



CDU

Fraktionsvorsitzende
Elke Würz
Am Schützenhaus 1
35739 Driedorf
wuerz-ig@gmx.de
Tel. 02775/7139
Mob. 0170/5459933

Driedorf, den 19.09.12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Markus,

Bitte nehmen Sie folgenden Antrag der CDU-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen auf welchen Friedhöfen der Gemeinde Driedorf die Einrichtung von Wiesengräbern möglich ist und dies dann auch, wo möglich, umzusetzen.

Begründung:

Die in Mademühlen bestehende Möglichkeit der Bestattung in Wiesengräbern wird in großem Umfang genutzt und etliche Bürger fragen nach einer solchen Möglichkeit auch für ihre Ortsteile. Dafür gibt es viele Gründe, insbesondere den, dass viele ältere Bürger keine Angehörigen in der Nähe haben, die ihr Grab pflegen könnten. Wir sollten diese Sorgen ernst nehmen und wo immer möglich die Bestattung in Wiesengräbern anbieten.

Elke Würz, Fraktionsvorsitzende

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FBL-Fraktion

25.09.12
Driedorf, den 14.09.12

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Markus,

bitte nehmen Sie folgenden gemeinsamen Antrag der unterzeichnenden Fraktionen auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Driedorf wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 3 wird eingefügt: „oder das Mitglied des Gemeindevorstandes“ sodass der Absatz dann lautet:

3) Der Vorsitzende ruft den Gemeindevertreter **oder das Mitglied des Gemeindevorstandes** bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

Begründung: Es ist eine Lücke in den Ordnungsmaßnahmen, die in unserer Geschäftsordnung vorgesehen sind, offenkundig geworden. Um diese zu schließen und es dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ermöglichen, angemessen auch gegen Mitglieder des Gemeindevorstands im Falle von ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten zu reagieren, beantragen wir diese Änderung der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elke Würz, Jürgen Heckmann, Jan Haas

Witz
J. Haas

DRIEDORFS ZUKUNFT SICHERN



CDU

Fraktionsvorsitzende
Elke Würz
Am Schützenhaus 1
35739 Driedorf
wuerz-ig@gmx.de
Tel. 02775/7139
Mob. 0170/5459933

Driedorf, den 04.10.12

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
zur Weiterleitung an den Gemeindevorstand

Anfragen gemäß § 15 der Geschäftsordnung

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Anfragen:

1. Zahlt die Gemeinde Driedorf Steuern auf Überschüsse aus den Erlösen aus der Trinkwasserversorgung? Wenn ja, in welcher Höhe sind Steuern zu zahlen und was beabsichtigt der Vorstand dagegen zu tun (vgl. Aussagen von Herrn Strack-Schmalor bezüglich korrekter Zuordnung der Kosten) ?
2. Wie ist der Planungsstand bezüglich der Kindertagesstätte in Mademühlen?
Was kostet der Erwerb der benötigten Grundstücke?
Wird es zum Bau der Ki-Ta Zuschüsse vom Land oder Bund geben und ggf. in welcher Höhe?
Kann der Gemeindevorstand, um diese Zuschüsse ggf. zu bekommen, sicher stellen, dass bis 31.12.13 die Baumaßnahme abgeschlossen ist?
3. In welcher Höhe sind Kosten in Form von Mitarbeiterstunden für die Gemeinde Driedorf entstanden für die Planung und Durchführung der Ferienpassaktion?
In welcher Höhe sind Kosten in Form von Mitarbeiterstunden für die Gemeinde Driedorf entstanden bei weiteren Aktionen, die von der Gemeinde mit organisiert wurden (Radrennen, Sportgala, Eisbahn...)?
Ist es geplant, diese Kosten, im Sinne der von Herrn Strack-Schmalor geforderten Kostentransparenz, in Zukunft systematisch und vollständig zu ermitteln und auszuweisen?

Mit freundlichen Grüßen

Würz